

1203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz) (138/A)

Die Abgeordneten Maria Metzker, Rechnerberger, Anneliese Albrecht, Modl und Genossen haben am 24. Jänner 1979 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Das Internationale Jahr der Frau im Jahre 1975 und die UN-Dekade der Frau 1976 bis 1985 zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau führte zur Schaffung eines Weltaktionsplanes, in dem alle Vorschläge für Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene zur Verbesserung des Statuts der Frau in allen Bereichen des privaten und gesellschaftlichen Lebens zusammengefaßt sind.

Diese Aktivitäten auf internationaler Ebene haben — als Ergebnis einer umfassenden Informations- und Aufklärungstätigkeit — auch in Österreich einen Prozeß des Umdenkens und des Überdenkens überkommener Strukturen eingeleitet. Dieser Prozeß führte zu einer Bewußtseinsänderung in weiten Kreisen der Arbeitnehmerschaft, die darauf gerichtet ist, über die formelle Gleichberechtigung hinaus die tatsächliche Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft voll anzuerkennen.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß mitunter das weiblichen Arbeitnehmern gezahlte Entgelt auch bei gleicher Arbeit immer noch unter dem der männlichen Beschäftigten liegt und daß — abgesehen von Einzelvereinbarungen — noch immer Kollektivverträge Lohngruppen enthalten, die Unterscheidungen nach dem Geschlecht treffen.

Nach Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind zwar alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich, doch fehlt diesem verfassungsrechtlichen

Grundsatz — wie allen Grundrechten — die Drittwirkung; er kann daher nur die staatlichen Organe, nicht jedoch Privatpersonen binden.

Gleiches gilt für internationale Übereinkommen, durch deren Ratifizierung zunächst lediglich die Republik Österreich, nicht jedoch deren Staatsbürger unmittelbar rechtlich verpflichtet werden.

Diese Umstände bedeuten jedoch nicht, daß Differenzierungen bei der Entgeltfestsetzung durch den Arbeitgeber grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegen. Die Rechtsprechung formte vielmehr den Gleichbehandlungsgrundsatz aus, der als Verbot, einen oder einzelne Arbeitnehmer willkürlich oder aus sachfremden Motiven schlechter zu behandeln als andere, definiert wird. Allerdings sind Bestimmungen in Kollektivverträgen, durch die Frauen benachteiligt werden, mangels entsprechender Vorschriften nicht unzulässig; daher haben die Arbeitsgerichte, sofern die Einstufung in die betreffende kollektivvertragliche Lohngruppe zu Recht erfolgt, auch im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes derzeit keine Möglichkeit zur Anerkennung von Ansprüchen auf gleiche Entlohnung bei gleicher Arbeit.

Durch die von Österreich ratifizierten ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf besteht für Österreich die Verpflichtung, Diskriminierungen der Arbeitnehmer wegen ihres Geschlechts zu verbieten.

Durch den vorliegenden Entwurf soll den weiblichen Arbeitnehmern Österreichs die volle Gleichbehandlung bei der Entgeltfestsetzung garantiert werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Feber 1979 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Anneliese Albrecht, Dr. Hauser, Dr. Halder, Dr. Hafner, Kammerhofer, Hellwagner und Ausschußobmann Maria Metzker sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurden vom Abgeordneten Dr. Hauser Abänderungsanträge betreffend § 2, § 8 Abs. 2 und § 12 sowie auf Streichung von § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 3 und 4 gestellt. Weiters wurde vom Abgeordneten Dr. Halder ein Abänderungsantrag zu § 3 Abs. 3 Z. 5 eingebracht. Ferner wurde vom Abgeordneten Hellwagner ein Abänderungsantrag betreffend § 21 Abs. 2 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung des oberwähnten Abände-

rungsantrages des Abgeordneten Hellwagner sowie des Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Hauser zu § 2 und § 12 teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Halder bzw. die restlichen Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Hauser fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 02 09

Köck
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Gleichbehandlung von Frau und
Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleich-
behandlungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. TEIL

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, anzuwenden ist;
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
3. zum Bund.

(3) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten auch für Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

Gleichbehandlungsgebot

§ 2. Bei der Festsetzung des Entgelts darf niemand auf Grund des Geschlechtes diskriminiert werden; Diskriminierung ist jede benachteiligende

Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

Gleichbehandlungskommission

§ 3. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist eine Gleichbehandlungskommission zu errichten.

(2) Diese Kommission hat aus elf Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz in der Kommission hat der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu führen.

(3) Der Kommission haben neben dem Bundesminister für soziale Verwaltung anzugehören:

1. zwei Mitglieder, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagen werden;
2. zwei Mitglieder, die vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen werden;
3. zwei Mitglieder, die von der Vereinigung Österreichischer Industrieller vorgeschlagen werden;
4. zwei Mitglieder, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen werden;
5. je ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes.

(4) Für jedes der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben. Sie sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung an Vorschläge nicht gebunden.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein von einer der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) bei Verzicht, bei Widerruf des Vorschlages durch die vorschlagsberechtigte Interessenvertretung, bei grober Verletzung oder bei dauernder Vernachlässigung seiner Pflichten seiner Funktion zu entheben.

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

§ 4. Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung (§ 2) berührenden Fragen zu befassen.

§ 5. (1) Auf Antrag einer der in § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission insbesondere Gutachten über Fragen der Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung zu erstellen.

(2) Betrifft ein gemäß Abs. 1 zu erstellendes Gutachten Diskriminierungen in Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung, so kann die Kommission zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einen Arbeitsausschuß bilden, dem neben dem Vorsitzenden (§ 3 Abs. 2) je eines der in § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder anzugehören hat. Den Beratungen sind Vertreter der jeweiligen Kollektivvertragsparteien beizuziehen. § 7 Abs. 2 bis 4 und 5 erster Satz gilt sinngemäß.

(3) Gutachten der Kommission sind in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu verlautbaren.

§ 6. (1) Auf Antrag eines Arbeitnehmers, eines Arbeitgebers, eines Betriebsrates, einer der in § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, so hat sie dem Arbeitgeber schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und ihn aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

(3) Kommt der Arbeitgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jede der in § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 2) klagen; die Frist verlängert sich bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert. Der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sowie kollektivvertraglicher Verfallfristen wird bis zum Ende des Monats nach Eintritt der Rechtskraft solcher Urteile gehemmt.

(4) Die Kommission hat rechtskräftige Urteile im Sinne des Abs. 3, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

Geschäftsführung der Kommission

§ 7. (1) Der Vorsitzende (§ 3 Abs. 2) hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung der Kommission hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Für Beschlüsse der Kommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder nach Beziehung bestimmter Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen.

(5) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommission kann unter der Leitung des Vorsitzenden einem, falls erforderlich, mehreren Bediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für soziale Verwaltung übertragen werden.

Ausschüsse der Kommission

§ 8. (1) Die Kommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall (§ 6) einem Ausschuß übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Jeder Ausschuß hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat ein

vom Vorsitzenden der Kommission damit betrauter Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu führen, die übrigen Mitglieder sind vom Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreise der im § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu entnehmen.

(3) Für die Geschäftsführung dieser Ausschüsse gilt § 7 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

§ 9. Die Geschäftsführung der Kommission und ihrer Ausschüsse ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung näher zu regeln.

Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission

§ 10. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten; gleiches gilt für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute (§§ 5 Abs. 2 letzter Satz und 7 Abs. 4).

(2) Die Arbeitgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen (§ 8) die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute.

II. TEIL

Für die Regelung der Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Entlohnung in der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes die folgenden Grundsätze aufgestellt;

Geltungsbereich

§ 11. Die Bestimmungen des II. Teiles gelten für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz anzuwenden ist.

Gleichbehandlungsgebot

§ 12. Bei der Festsetzung des Entgelts darf niemand auf Grund des Geschlechtes diskriminiert werden; Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

Gleichbehandlungskommission

§ 13. (1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Gleichbehandlungskommission zu errichten.

(2) Diese Kommission hat aus elf Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz in der Kommission hat der Landeshauptmann oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung zu führen.

(3) Der Kommission haben neben dem Landeshauptmann anzugehören:

1. zwei Vertreter der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber;
2. zwei Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber;
3. zwei Vertreter der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer;
4. zwei Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer;
5. zwei Vertreter des Amtes der Landesregierung.

(4) Für jedes der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben. Sie sind vom Landeshauptmann auf Vorschlag der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Landeshauptmann an Vorschläge nicht gebunden.

(5) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, in welchen Fällen der Landeshauptmann ein von einer der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) seiner Funktion zu entheben hat.

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

§ 14. Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung (§ 12) berührenden Fragen zu befassen.

§ 15. (1) Auf Antrag einer der in § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission insbesondere Gutachten über Fragen der Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung zu erstatten.

(2) Betrifft ein gemäß Abs. 1 zu erstellendes Gutachten Diskriminierungen in Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung, so kann die Kommission zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen Arbeitsausschuß bilden, dem neben dem Vorsitzenden (§ 13 Abs. 2) je eines der von den in § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenen Mitglieder anzugehören hat. Den Beratungen sind Vertreter der jeweiligen Kollektivvertragsparteien beizuziehen.

(3) Gutachten der Kommission sind in einem Publikationsorgan des Landes zu verlautbaren.

§ 16. (1) Auf Antrag eines Arbeitnehmers, eines Arbeitgebers, eines Betriebsrates, einer der im § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, so hat sie dem Arbeitgeber schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und ihn aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

(3) Kommt der Arbeitgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jede der im § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 12) klagen; diese Frist verlängert sich bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert. Der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sowie kollektivvertraglicher Verfallfristen wird bis zum Ende eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft solcher Urteile gehemmt.

(4) Die Kommission hat rechtskräftige Urteile im Sinne des Abs. 3, die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, in einem Publikationsorgan des Landes zu veröffentlichen.

Geschäftsführung der Kommission

§ 17. (1) Der Vorsitzende (§ 13 Abs. 2) hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung der Kommission hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Für Beschlüsse der Kommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder nach Beiziehung bestimmter Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen.

Ausschüsse der Kommission

§ 18. (1) Die Kommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall (§ 16) einem Ausschuß übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Jeder Ausschuß hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat ein vom Vorsitzenden der Kommission damit be-

trauter Beamter des Amtes der Landesregierung zu führen, die übrigen Mitglieder sind vom Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreise der im § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu entnehmen.

§ 19. Die Ausführungsgesetzgebung hat die Geschäftsführung der Kommission und ihrer Ausschüsse näher zu regeln; dabei ist auch vorzusehen, wie die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte unter der Leitung des Vorsitzenden zu erfolgen hat.

Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission

§ 20. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten; gleiches gilt für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute (§§ 15 Abs. 2 letzter Satz und 17 Abs. 3).

(2) Die Arbeitgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen (§ 18) die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute.

III. TEIL

Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des I. Teiles können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Juli 1979 in Kraft gesetzt werden.

§ 22. Mit der Vollziehung des I. Teiles ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz, betraut.

§ 23. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des II. Teiles sind bis längstens 1. April 1980 zu erlassen.

§ 24. Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich des II. Teiles zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 16 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz, betraut.